

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1993/4/22 92/09/0398

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 22.04.1993

Index

40/01 Verwaltungsverfahren 64/03 Landeslehrer

Norm

AVG §58 Abs2;

AVG §59 Abs1;

AVG §60;

LDG 1984 §93 Abs1;

LDG 1984 §93 Abs2;

Rechtssatz

Im Spruch des Verhandlungsbeschlusses sind die Anschuldigungspunkte bestimmt anzuführen. Daraus folgt, daß im Anschuldigungspunkt der dem Beschuldigten angelastete strafbare Sachverhalt darzustellen ist, wobei alle Umstände anzugeben sind, die zur Bezeichnung der strafbaren Handlung und zur Subsumtion unter einen bestimmten gesetzlichen Tatbestand notwendig sind. Aus dem Begriff der Anschuldigung folgt weiters, daß anzugeben ist, welche Dienstpflichten der beschuldigte Beamte im einzelnen durch welches Verhalten verletzt haben soll, also welchen gesetzlichen Bestimmungen der angeführte Sachverhalt zu unterstellen sein wird (Hinweis E 18.2.1993, 92/09/0281).

Schlagworte

 $Inhalt\ des\ Spruches\ Allgemein\ Angewendete\ Gesetzes bestimmung\ Spruch\ und\ Begr\"{u}ndung\ VwRallg7\ Stein$

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992090398.X06

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at